

03.03.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und
Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohn-
baulandgesetz)

Punkt 1 der 653. Sitzung des Bundesrates am 5. März 1993

Für den Fall, daß zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuß aus anderen
Gründen angerufen wird, möge der Bundesrat beschließen, die Einberu-
fung auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 2 Nr. 2 e dd:

In Abs. 4 Nr. 1 sind die Worte "neben den Wohnungen nach § 35 Abs. 1
Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs" zu streichen und durch folgende For-
mulierung zu ersetzen: "dabei".

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1993 - 2 -

Begründung:

Der bauplanungsrechtliche Außenbereich ist aufgrund seiner ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Funktion als Produktions- und Lebensraum insbesondere der Landwirtschaft sowie aufgrund seiner mangelnden infrastrukturellen Ausstattung als Standort für die Deckung dringenden Wohnbedarfs ungeeignet. Deshalb sind grundsätzlich alle Regelungen abzulehnen, welche den Außenbereich einer nicht an diesen funktional zugeordneten Nutzungen gebundenen Wohnbebauung öffnet.

Im übrigen besteht auch kein Bedarf für diese Gesetzesänderung, da - wie die Praxis in zwei Ländern zeigt - die angestrebte "großzügige" Lösung auch bereits durch Auslegung des geltenden Rechts möglich ist. Letztlich werden durch eine solche Gesetzesänderung bei den Betroffenen lediglich Hoffnungen geweckt, die die Baugenehmigungsbehörden im Hinblick auf die im Außenbereich regelmäßig sehr problematische Erschließung oft nicht erfüllen können.